

Satzung des Vereins Lebenswelt Schule e.V.

In dieser Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Lebenswelt Schule“. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Zwenkau.
- (3) Der Verein ist beim Amtsgericht Borna eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Schuljahr des Freistaats Sachsen. Das Gründungsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, es endet mit dem laufenden Schuljahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein fördert Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Er unterstützt und verbreitet insbesondere Maria Montessoris Erziehungsideen hinsichtlich des verantwortungsvollen Umgangs mit Freiheit und des toleranten friedfertigen Miteinanders.
- (2) Eingebettet in christliche Wertvorstellungen will der Verein Kindern eine ganzheitliche Bildung und Erziehung ermöglichen. Diese gründet im Respekt vor der Persönlichkeit des Kindes, stärkt deren Selbstgefühl und ermöglicht ihnen die weitestgehende Entfaltung ihrer Fähigkeiten und Begabungen.
- (3) Zu diesem Zweck gründet und betreibt der Verein eine Ganztagschule mit Hort und eine Kindertagesstätte in der Umgebung von Zwenkau, Pegau und Groitzsch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Vor Satzungsänderungen, welche die in dieser Bestimmung genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, soll die Geschäftsführung eine Stellungnahme des zuständigen Finanzamtes einholen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche Person sowie juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechtes werden.
- (2) Mitglieder, die keine natürliche Personen sind, haben mit ihrem Aufnahmeantrag eine natürliche Person zu benennen, die die Mitgliedschaftsrechte ausübt. Eine Änderung dieser Person ist schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsrat. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt des Mitglieds,
 - durch Tod des Mitglieds, soweit es eine natürliche Person ist,
 - durch Auflösung des Mitglieds, soweit es eine juristische Person ist,
 - durch Ausschluss des Mitglieds oder
 - bei Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vereinsratsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
- (3) Ein Mitglied, das länger als ein Jahr mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann durch Beschluss des Vereinsrats zum Ende des laufenden Geschäftsjahres aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist mindestens 1 Monat vor diesem Beschluss nochmals schriftlich vom Vereinsrat zur Zahlung aufzufordern und auf seinen drohenden Ausschluss hinzuweisen.
- (4) Ein Mitglied kann außerdem aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vereinsrates die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vereinsrat hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vereinsrat schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Dieser wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vereinsrat
 - die Geschäftsführung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vereinsrat oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Verwirklichung der sich aus dem Satzungszweck ergebenden vier Säulen der Konzeption - Montessoripädagogik, Christliche Schule, Inklusion und Ganztagschule,
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 - Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
 - Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vereinsrates,
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vereinsrates,
 - Entlastung des Vereinsrates nach Vorlage des Berichtes der Rechnungsprüfer über den Jahresabschluss,
 - Festlegung zur Rechnungsprüfung nebst Wahl des Rechnungsprüfers,
 - Änderung der Satzung,
 - Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
- der Vereinsrat die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt
 - wenn ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vereinsrat verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsratsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die der Geschäftsführung zuletzt bekanntgegebene Anschrift gerichtet wurde.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit zugelassen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vereinsrates geleitet. Ist kein Vereinsratsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (6) Die Mitglieder des Vereinsrates werden einzeln gewählt. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Änderung des Vereinszwecks und bei Auflösung des Vereins muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung

- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 9 Vereinsrat

- (1) Der Vereinsrat hat 5 bis 7 Mitglieder. Er ist Kontrollorgan des Vereins und überwacht die Geschäftsführung.
- (2) Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vereinsrates sein.
- (3) Der Vereinsrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vereinsrat im Amt. Tritt ein Vereinsratsmitglied während der Amtszeit zurück oder fällt aus anderen Gründen aus, erfolgt eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Aus seiner Mitte wählt der Vereinsrat den Vereinsratsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vereinsratsvorsitzende vertritt den Verein gegenüber der Geschäftsführung.
- (5) Der Vereinsrat kann für seine Mitglieder weitere Funktionen vorsehen und sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Dem Vereinsrat obliegt als Schnittstelle zwischen Mitgliederversammlung und Geschäftsführung
 - die Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung;
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
 - die Beratung und Beschlussfassung zu vereinsbezogenen, strategischen Fragen;
 - die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung einschließlich des Abschlusses, der Durchführung und der Beendigung des Dienstvertrages;
 - gegenüber der Geschäftsführung:
 - o der Austausch, die Beratung und Überwachung der Geschäftsführung,
 - o die Bestätigung und Überprüfung der Geschäftsordnung für dessen Tätigkeit,
 - o die Aufsicht und Kontrolle in finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten,
 - o die Entgegennahme des regelmäßigen Finanz- und Tätigkeitsberichtes;
 - o die Entlastung,
 - Beschluss des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,
 - Feststellung des Jahresabschlusses für jedes Geschäftsjahr;
 - Beschlussfassung über Bürgschaften, Aufnahme und der Gabe von Darlehen, über Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie andere außergewöhnliche Aufgaben.

Bei der Besetzung und Entlassung von Schulleitung und Hortleitung hat mindestens ein Vereinsratsmitglied neben der Geschäftsführung mit zu entscheiden.
- (7) Der Vereinsrat ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Die Einladung erfolgt in Textform durch den Vereinsratsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden in der Regel eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- (9) Die Sitzungen des Vereinsrates werden vom Vereinsratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Dieser bestimmt einen Protokollführenden.
- (10) Der Vereinsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei jedes Vereinsratsmitglied eine Stimme hat.
- (11) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Protokollführenden zu unterschreiben ist. Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung,
 - die Namen der Teilnehmer, des Sitzungsleiters und des Protokollführenden, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.
- (12) Vereinsratsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vereinsrates dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage zum Protokoll zu verwahren.
- (13) Den Mitgliedern des Vereinsrates sind die Auslagen für ihre ehrenamtliche Tätigkeit zu erstatten, die Zahlung kann auch durch eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende pauschalierte Aufwandsentschädigung erfolgen.

§ 10 Die Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Vereins erfolgt durch einen Geschäftsführenden. Der Geschäftsführende sollte Mitglied des Vereins sein.
- (2) Eine Befristung der Bestellung des Geschäftsführenden ist nicht vorgesehen. Die Geschäftsordnung hat Regelungen zur Beendigung der Bestellung vorzusehen. Die Tätigkeit als Geschäftsführender endet jedoch immer mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem der jeweilige Geschäftsführende das gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht.
- (3) Dem Geschäftsführenden obliegt die Vereinsgeschäftsführung. Dabei hat er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsrates durchzuführen und ihre Empfehlungen zu beachten. Das umfasst insbesondere folgendes:
- a) Umsetzung der inhaltlichen und unternehmerischen Zielvorgaben zur Erfüllung des Auftrages des Vereins;
 - b) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere in den wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten;
 - c) Festlegung des Stellenplans unter Beachtung der für die Einrichtungen des Vereins gesetzlich und konzeptionell vorgesehenen Qualifikationen von Mitarbeitenden;
 - d) Einstellung und Entlassung von Mitarbeitenden sowie Koordination der Personalführung;
 - e) die regelmäßige Erteilung eines Finanz- und Tätigkeitsberichts gegenüber dem Vereinsrat;
 - f) Vorbereitung des Jahresabschlusses in Zusammenarbeit mit dem von der Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfer;
 - g) Vorlage des Jahresrechnungsbereiches;
 - h) Erledigung der weiteren in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Aufgaben.
- (4) Der Geschäftsführende ist Vertretungsvorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Geschäftsführende steht in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zum Verein.
- (6) Der Geschäftsführende nimmt in der Regel an allen Sitzungen des Vereinsrates ohne Sitz und Stimme teil.

§ 11 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Schulstiftung der Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige

oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Zwenkau, 16.11.2005

geändert auf den Mitgliederversammlungen am 22.10.2007, 26.01.2012, 26.06.2013,
20.06.2022, 06.02.2023